



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen


Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

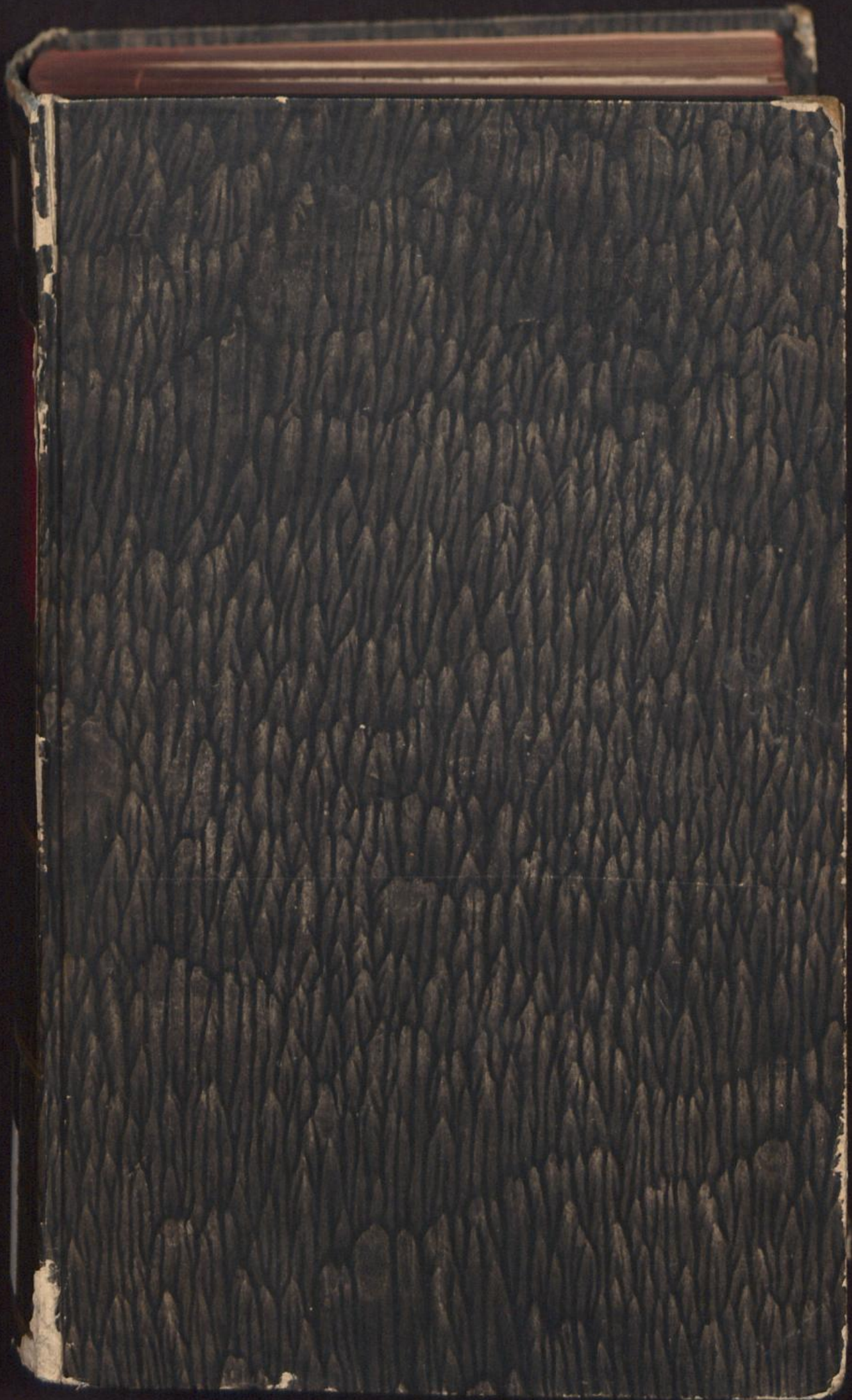
Digitale Sammlungen

1826

V
nicht
verleihbar

Bremische
Verordnungen
1825—1829.


b r e
173
690a





H. H. Meier.

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1825.



B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Heinrich Meier, Domshof No. 14.

1826.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference number.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a date or location.

✓

brc

173

690a

-1825:29



Universität Bremen
Bibliothek

A70691

-1825:29

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Aufhebung einer Uebereinkunft des Gold- schmiede = Amtes	Jan. 5.
2.	2.	Ziehen von Tabackspuben	Febr. 24.
3.	3.	Inspection der Leihbibliotheken	März 7.
4.	5.	Mahltaxe	April 13.
5.	7.	Betrieb der Bürger = Viehweide	Mai 9.
6.	8.	Beforgung der Frachtfuhrgüter	— 9.
7.	12.	Bauerwahrsmänner	— 16.
8.	17.	Schiffspapiere	— 23.
9.	19.	Schulbesuch in den Armen = , Frei = und Mit = telschulen	— 23.
10.	21.	Feuer = Polizei = Ordnung auf dem Lande	— 23.
11.	22.	Hebammen	Juni 13.
12.	41.	Handel mit Theer und Pech	— 20.
13.	42.	Schulgeld für die Hauptschule	Juli 14.
14.	43.	Aufnahme der Schoß = und Collecten = Listen	— 18.
15.	44.	Pupillen = Sachen im Gebiete	Sept. 14.
16.	45.	Jüdische Dienstboten u. s. w.	— 19.
			17. 46.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
17.	46.	Dank-, Buß- und Betttag	Sept. 25.
18.	46.	Annahme der Güter zum Absetzen auf der Schlachte und Holzpforte	Octbr. 3.
19.	47.	Maurer- und Zimmergesellen-Lohntaxe	— 7.
20.	49.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt	— 13.
21.	49.	Freihaltung des Marktplazes am 18. October	— 13.
22.	49.	Feier des 18. Octobers	— 16.
23.	50.	Fortdauer des Armen-Instituts für 1826.	Nov. 27.
24.	51.	Fortdauer verschiedener Auflagen für 1826 und Reclamations-Deputation.	Decbr. 5.
25.	90.	Lotterien	— 22.
26.	90.	Neujahrs-Bettelei	— 29.

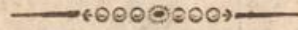
I. Bekanntmachung der Morgensprachsherrn des Goldschmiede = Amtes, die Aufhebung einer gesetzwidrigen Vereinbarung desselben betreffend.

Durch einen Beschluß des Senats vom 29. December v. J. ist die von den Mitgliedern des hiesigen Goldschmiede = Amtes eigenmächtigerweise unter sich getroffene Uebereinkunft, wornach sie sich bei einer bedeutenden Conventional = Strafe unter einander verpflichtet: 1) Außer den Söhnen hiesiger Goldschmiede = Amtsmeister keinen Sohn hiesiger Aelttern in die Lehre zu nehmen, und 2) ein Jeder in der Regel zur Zeit nur Einen Lehrling zu halten — als den von Obrigkeitswegen bestätigten Amtsartikeln zuwiderlaufend, cassirt und für nichtig erklärt; auch dem Amte überhaupt, so wie einem jeden Meister insbesondere, alles Ernstes und bei scharfer Ahndung, auch unter Androhung der den Umständen nach vom Senat zu verfügenden gänzlichen Aufhebung des Amtes bedeutet, jedes Versuchs, sey es direct oder indirect, dem entgegen die Bestimmungen jener anmaaßlichen Verabredung zur Ausführung zu bringen, sich schlechterdings zu enthalten; —

halten; — welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 5. Januar 1825.

Die Morgensprachsherren des
Goldschmiede = Amts.



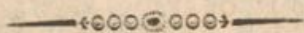
2. Bekanntmachung wegen der Probeziehungen bei den öffentlichen Tabackverkäufen.

Da die in den jüngsten Kaufmanns-Conventen versammelt gewesenen Mitglieder der hiesigen Börse in Bezug auf die öffentlichen Tabackverkäufe auf die dabei statt findenden Probeziehungen und sonstige damit in Verbindung stehenden Gegenstände eine Vereinbarung getroffen haben, welcher zufolge jene Probeziehungen durch einige Obrigkeitlich beeidigte und von Obrigkeitswegen mit einem Siegel versehene Rüper, nach der deshalb entworfenen Instruktion, geschehen sollen: so bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Er bei dem von dieser Einrichtung für den hiesigen Tabackshandel zu hoffenden Nutzen keinen Anstand genommen hat, dem deshalb an Ihn gelangten Gesuche, mittelst Anordnung der Beeidigung solcher Rüper und Verleihung eines eigenen für dieses Geschäft bestimmten Siegels, zu willfahren.

Der Senat, welcher allen Betheiligten die gewissenhafte Nachachtung bei Vermeidung der sie sonst treffenden rechtlichen Folgen dringend empfiehlt, und die am 29. April

1822 publicirte Verordnung, so weit sie das Ziehen von Tabacksproben betrifft, bis auf Weiteres außer Kraft setzt, behält Sich für den Fall, daß sich bei der Ausführung Unzuträglichkeiten oder Nachtheile irgend einer Art ergeben sollten, jede weitere Ihm als angemessen erscheinende Verfügung, hierdurch ausdrücklich vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und publicirt am 24. Februar 1825.



3. Verordnung wegen der Leihbibliotheken.

Um die Gelegenheit zum Lesen schädlicher, besonders für die Sittlichkeit der Jugend verderblicher Bücher, möglichst zu mindern, beschließt der Senat:

- 1) Zum Halten einer Leihbibliothek oder dem Verleihen der Bücher für Geld ist von nun an eine Obrigkeitliche Concession erforderlich. Zu deren Erlangung haben die Besitzer der bereits vorhandenen Leihbibliotheken, so wie Diejenigen, welche dergleichen künftig anzulegen wünschen, sich an die Censur-Commission zu wenden.
- 2) Die Leihbibliotheken sind einer fortwährenden Obrigkeitlichen Inspection unterworfen, deren Ausübung vorläufig der Censur-Commission übertragen ist.
- 3) Jeder Besitzer einer Leihbibliothek muß von den aufgenommenen Büchern ein gedrucktes Verzeichniß halten

und darf kein Buch ausleihen, ehe dessen Aufnahme in das Verzeichniß bewilligt worden. Auch muß jedes Buch auf dem Titelblatte durch einen Stempel den Besitzer bezeichnen.

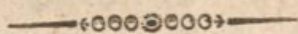
- 4) Diese Verzeichnisse und deren Fortsetzungen und Nachträge sind vor dem Drucke der Censur = Commission einzureichen, welche über die Aufnahme der Bücher entscheidet, unbeschadet eines Recurses an den Senat.
- 5) Solche Zulassung giebt jedoch kein Recht, auf eine beständige Beibehaltung des aufgenommenen Buchs in einer Leihbibliothek, wie denn auch aus den bereits vorhandenen Leihbibliotheken nach dem Ermessen der Commission schädliche Bücher wieder zu entfernen sind.
- 6) Wegen des Ausleihens der im Allgemeinen zugelassenen Bücher an die unerwachsene Jugend haben die Besitzer der Leihbibliotheken die Anweisungen der Commission zu befolgen.
- 7) Uebertretungen des Inhalts dieser Verordnung von den Inhabern der Leihbibliotheken, sollen nach Befinden der Umstände mit dem Verluste der Concession und polizeilich bestraft werden.

Der Senat hat das Vertrauen zu den Bürgern unsers Freistaats, daß sie die Absichten dieser Obrigkeitlichen Verfügungen, welche für sich allein den Gefahren einer schädlichen Lectüre nur in beschränktem Maaße vorbeugen können, —

Jeder

Jeder in seinen Verhältnissen möglichst unterstützen werden. Er hält es dabei für Seine Pflicht, Eltern und Vormünder an die Nothwendigkeit und wichtige Obliegenheit zu erinnern, mit strenger Aufsicht aus dem Bereiche der Unmündigen und der für jeden Eindruck empfänglichen Jugend Bücher entfernt zu halten, welche nicht minder, wie schlechter Umgang, dem Charakter für die ganze Lebenszeit verderblich werden können; — und Er bemerkt dabei nur, daß Diejenigen, welche durch ihre Verhältnisse sich selbst kein genügendes eigenes Urtheil über die Beschaffenheit der Lesebücher zutrauen mögen, verständigen Rath bei den Lehrern der Jugend gewiß gern bereit finden werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und publicirt am 7. März 1825.



4. Bekanntmachung der Polizei-Direction wegen Herabsetzung der Mahltaxe.

Auf Ansuchen der Wasser- und Windmüller hat der Senat die am 11. April 1815 publicirte Mahltaxe herabgesetzt, näher specificirt, und diesernach wie folgt bestimmt:

Malz:	Qt.	gr.
Für den Brau von	45	Scheffeln I = 24
„ „ Sack „	2	— — = 6

Roggen:

Roggen:		Qt.	gr.
Für die Last von	40 Scheffeln	3	= 64
= den Bürger bei einzelnen Scheffeln für	1	—	= 8
= — — — — Viertel	= $\frac{1}{4}$	—	= 2
= Höker bei einzelnen Scheffeln für .	1	—	= 7
= — — — — Viertel = .	$\frac{1}{4}$	—	= 2
= Branntweinbrenner bei Lasten von	40	—	3 = 24
= — — — bei einzelnen Scheffeln	1	—	= 6
= — — — bei einzelnen Vierteln	$\frac{1}{4}$	—	= $1\frac{1}{2}$

Weizen:

Für die Last von	40 Scheffeln	5	= —
= einzelne Scheffel	1	—	= 9
= — Viertel	$\frac{1}{4}$	—	= $2\frac{1}{2}$

Mangfutterkorn und alles Getraide,
welches nur geschrotet wird:

Für die Last von	40 Scheffeln	3	= 24
= einzelne Scheffel	1	—	= 6
= — Viertel	$\frac{1}{4}$	—	= $1\frac{1}{2}$

Die desfallsigen Streitigkeiten sind bei der Morgensprache und Inspection der Wasser- und Windmüller anzubringen.

Bremen, den 13. April 1825.

Die Polizei = Direction.



5. Verordnung den jährlichen Betrieb der Bürger-
Biehweide betreffend.

Die Bürger-Biehweide darf von den zum Gebrauche derselben berechtigten Bürgern von jedem in der Altstadt wohnenden mit vier, von jedem in der Neustadt wohnenden mit zwei milchenden Kühen gegen Erlegung von 1 Rthlr. Schreibegeld für jede Kuh betrieben werden. Jeder in der Vorstadt wohnende Bürger darf gegen Erlegung von 4 Rthlr. Schreibegeld diese Weide mit einer Kuh betreiben.

Nur in dem Falle, wenn von dieser Befugniß kein hinreichender Gebrauch gemacht ist, um die für den Betrieb der Weide in jedem Jahre bestimmte Anzahl milchender Kühe voll zu machen, dürfen noch überzählige Kühe, einzelner Bürger der Stadt oder Vorstadt, und dann nur gegen Erlegung von 4 Rthlr. Schreibegeld für jede Kuh, aufgenommen werden.

In Betreff des Auftreibens nicht mehr, oder noch nicht milchgebender Kühe (sogenannter gütten Kühe und Starfen) bleibt es bei den früher deshalb getroffenen Anordnungen.

Jede auf die Weide zu treibende Kuh muß wahres Eigenthum des Bürgers seyn, welcher dieselbe auf seinem Namen auftreiben läßt. Bei entstehendem Verdacht, daß dieser Regel zuwider gehandelt worden, darf deshalb eine eidliche Erhärtung gefordert werden. Auf fremden Namen aufgetriebenes Vieh wird zum Besten der Weide confiscirt

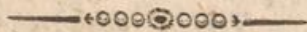
und

und der wirkliche Eigenthümer außerdem zu polizei = gerichtlicher Bestrafung gezogen werden.

Die Inspection der Bürger = Viehweide hat jährlich mit der Administration über die zweckmäßigste Zeit und die zum Austreiben zu bestimmenden Tage und Stunden, so wie über das Local, wo die Anmeldung, Aufzeichnung und Ausfertigung der Auslaßscheine gegen Erlegung der Gebühren vorzunehmen ist, zu berathen, und das Erforderliche deshalb zur Kunde des Publicums zu bringen.

Im Uebrigen bleibt es bei den früheren des Betreibens der Bürger = Viehweide halber gegebenen Vorschriften und polizeilichen Anordnungen, und namentlich bei derjenigen, daß kein Vieh länger als bis Ende Octobers jeden Jahres auf der Weide bleiben dürfe.

Auf Vortrag und Berichtserstattung der Inspection der Bürger = Viehweide beschloffen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt am 9. Mai 1825.



6. Nachtrag zu der Verordnung
wegen Besorgung der Frachtfuhrgüter.

Dem Senate ist zur Anzeige gekommen, daß bei der wegen Besorgung der Frachtfuhrgüter in Gemäßheit der Verordnung vom 16. November 1818 bestehenden Einrichtung in einigen Punkten sich Mißbräuche ergeben hätten, und sieht
Er

Er Sich daher veranlaßt, zur Abstellung derselben folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Fuhrleute, welche mit Anweisungen auf hieselbst zu ladende Güter hier kommen, können solche zwar nach wie vor ungehindert laden, vorausgesetzt, daß ihre Anweisungen, welche sie vorab dem Güterbesteder des Bezirks, worin ihr Bestimmungsort liegt, zur Untersuchung vorzulegen haben, richtig befunden sind. Indessen sind dabei folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a. Sie dürfen nur ihres eigenen Fuhrwerks für die angewiesenen Güter sich bedienen, und ist es ihnen durchaus nicht gestattet, die Güter einem andern Fuhrmann zu übertragen.
- b. Jede Anweisung muß eine genaue und specificirte Aufgabe der zu ladenden Güter enthalten.
- c. Das Aufladen der Güter, worauf die Anweisung lautet, muß auf gleiche Weise, wie bei andern Gütern, durch die beedigten Auflader geschehen.
- d. Die Gebühren, welche die auf Anweisung ladenden Fuhrleute dem Güterbesteder bei Empfang des Thorzettels zu entrichten haben, betragen, wenn der Bestimmungsort weiter als sechs Meilen von Bremen entfernt ist, für jedes geladene Pfundschwer bei einer Entfernung

von 6	bis	12 Meilen	3 Grote,
= 12	=	15	—	4 —
= 15	=	30	—	6 —
= 30	=	60	— und weiter	8 —

Liegt

Liegt aber der Bestimmungsort nicht weiter als 6 Meilen von Bremen entfernt, so werden für jedes Pferd 6 Grote entrichtet.

2) In Ansehung der Gebühren, welche die Fuhrleute den Güterbestedern, so wie den Ausladern, zu zahlen haben, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. November 1818, in soweit obige Vorschriften keine Abänderung enthalten. Sonstige Gebühren finden nicht statt. Namentlich ist es den Gehülfen der Güterbesteder untersagt, eine besondere Vergütung unter der Benennung von Schreibgeld oder unter einem sonstigen Vorwande anzunehmen, und haben die Güterbesteder streng darauf zu halten, daß dieses Verbot auf keine Weise überschritten oder umgangen werde.

3) In Betreff der Auslader haben die Güterbesteder sorgfältig darauf zu achten, daß dieselben die ihnen ertheilte Instruction genau befolgen, und sie, sobald sie in dieser Hinsicht ein begründeter Vorwurf trifft, zu entlassen. Beim Ausladen der Güter muß bei jedem Wagen wenigstens Ein beeidigter Auslader zugezogen werden und ohne Unterbrechung dabei gegenwärtig bleiben.

4) Da dem Vernehmen nach zuweilen Fuhrleute für dasselbe Geschirr sich bei mehreren Güterbestedern zugleich haben einschreiben lassen, dieses aber durch die erwähnte Verordnung §. 13 bei einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Theilnahme an der hiesigen Frachtfahrt untersagt ist, so wird dieses Verbot hierdurch besonders in Erinnerung gebracht. Der Fuhrmann, welcher solchergestalt in eine Geldstrafe verfallen ist, kann erst nachdem

dem er die geleistete Zahlung derselben dem Güterbesteder bescheinigt hat, wieder eingeschrieben werden.

5) Um etwanigen Unregelmäßigkeiten bei Abgebung der Accisezettel an den Thoren vorzubeugen, ist die Einrichtung getroffen, daß jedem Fuhrmann bei seiner Abfertigung die Frachtbriefe nebst den Accisezetteln stets in einem versiegelten Convolut zur Abgebung an den Thoren von dem Güterbesteder eingehändigt werden. Die Accise-Einnehmer und Thorschreiber sind daher angewiesen, keinen Fuhrmann, der nicht ein solches Convolut abliefert, passiren zu lassen.

Uebrigens findet diese Einrichtung auch bei solchen Fuhrleuten, welche auf mitgebrachte Anweisungen geladen haben, Anwendung.

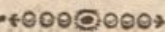
Endlich wird

6) den hieselbst oder in der Nachbarschaft wohnenden Fuhrleuten wiederholt bedeutet, daß sie in Gemäßheit der Verordnung vom 5. November 1821 sich nicht eher bei dem Güterbesteder einschreiben lassen dürfen, als bis sie den Wagen und die Pferde, womit sie die Reise zu machen beabsichtigen, zu Hause haben, und daß sie dieselben nach der Einschreibung bis dahin, da die Reihe zum Laden sie trifft, zu Hause halten müssen. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschrift wird die in der gedachten Verordnung angedrohte Strafe unfehlbar zur Folge haben, und sind übrigens die Güterbesteder ermächtigt, in Fällen, wo der mindeste Verdacht obwaltet, vor der Einschreibung und vor der Abfertigung über das Vorhandenseyn jener Umstände

stände eine glaubhafte Bescheinigung von dem Fuhrmann zu verlangen.

Diese Verordnung soll an den Thoren, in den dazu geeigneten Wirthshäusern und Schenken, so wie in den Comptoiren der Güterbesteder angeschlagen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 9. Mai 1825.



7. Verordnung wegen der Bauerwahrsmänner.

Es ist dem Senate zur Anzeige gekommen, daß bei der Bestellung von sogenannten Bauerwahrleuten oder Stellvertretern für auswärtige Besitzer von Ländereien im Stadtgebiete mancherlei Mißbräuche und Unordnungen eingriffen sind, wovon die Nachtheile sich im letzten Winter bei dringlichen Fällen vorzüglich gezeigt haben. Zur Abstellung derselben findet Er daher die nachstehenden Vorschriften hiermit zu erlassen und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, Sich veranlaßt:

1) Ein Jeder, der in einer Feldmark des hiesigen Gebiets Land besitzt, ohne selbst in der Dorfschaft, wozu dieselbe gehört, wohnhaft zu seyn, muß in der Regel für dasselbe einen Stellvertreter (Bauerwahrsmann) annehmen und dem Landherren zur Genehmigung und um ihn in Verpflichtung zu nehmen, vorstellen.

Die

Die unter fremder Jurisdiction und im Gerichte Bege-
sack wohnenden Landbesitzer sind dazu jedenfalls verpflichtet. —
Hiesige in der Stadt oder in einer andern Dorfschaft, als
wo das Land belegen, Wohnhaste, haben sich ebenfalls zu
melden, um Bescheid nachzusuchen, ob in Hinsicht ihrer den
Umständen nach Ausnahmen gemacht werden können, indessen
wird in Hinsicht der Hofmeyer auf den Vorwerken in dem
bisherigen Gebrauche nichts geändert.

2) Die Stellvertreter sind verpflichtet, für ihre Prin-
zipalen zu übernehmen:

- a. Die Unterhaltung aller zu den Ländereien gehörigen
Deiche, Wege, Flethe, Gräben, Dämme, Siele, Be-
friedigungen und sonstige ähnliche dem Lande anhan-
genden Lasten;
- b. die Entrichtung aller dieserhalb den Eigenthümer tref-
fenden Unterhaltungsbeiträge, Kosten, Straf- und
Bruchgelder;
- c. die Abhaltung aller die Ländereien treffenden Landes-,
Dorfs- und Kirchenlasten und Leistungen;
- d. die Entrichtung aller Staatsabgaben und desfalliger
Beitreibungskosten;
- e. die Vertretung des Eigenthümers auf den Bauerstellen
(in den Bauerversammlungen), wo sie sich daher ge-
hörig für dieselben einzufinden haben;
- f. die Befolgung aller in Bezug auf die Ländereien
und deren Lasten erlassener obrigkeitlicher Verfügun-
gen, so wie die Bestellung derselben an die Ei-
gen-

genthümer, so weit sie diesen selbst zur Kunde kommen müssen.

3) Die Gewährleute haften für diese Verpflichtungen sowohl persönlich als mit ihrer gesammten Haabe und Gut, so daß alle gesetzliche Zwangsmittel gegen ihre Person und Güter verhängt werden können.

4) Ein einmal verpflichteter Stellvertreter darf sich diesem Amte erst nach sechsmonatlicher auch dem Landherrn anzuzeigender Aufkündigung wieder entziehen, wenn nicht schon früher ein anderer an seiner Stelle ernannt und von dem Landherrn in Pflicht genommen ist. Auf gleiche Weise geht seine Verpflichtung auch auf seine Erben über.

5) Dieselbe dauert auch dann, wann die Grundstücke, für die der Gewährsmann eingetreten ist, auf einen andern Besitzer übergehen, so lange fort, bis auf seinen Betrieb ein anderer gestellt und in Pflicht genommen ist.

6) Es sollen nur diejenigen als Stellvertreter angenommen werden, die für ihre Person und nach dem Bestande ihres eigenen Besitzthums von dem Landherrn fähig gehalten werden, den zu übernehmenden fremden Verpflichtungen ein Genüge zu leisten.

7) Jeder Bauerwahrsmann hat einen Revers zu unterzeichnen, worin er sich verpflichtet, die Stellvertretung in dem oberrähnten Umfange zu übernehmen.

8) Unerachtet der vorschriftsmäßigen Bestellung eines Gewährsmanns oder Stellvertreters bleibt der Eigenthümer
dennoch

dennoch selbst verhaftet und wird in dieser Hinsicht festgesetzt:

a. Der Eigenthümer muß in der Regel seinem Gewährsmann alles dasjenige erstatten und vergüten, was er für ihn aufgewandt, geleistet oder ausgelegt hat, in sofern er darüber nicht eines andern mit ihm übereingekommen ist;

b. der Eigenthümer kann den Bauerwahrsmann nicht verpflichten, auch die Herstellung von Grundbrüchen, Kappstürzungen oder dergleichen wesentlich den Deichkörper betreffenden Hauptschäden zu übernehmen, sondern bleibt dafür jederzeit selbst verantwortlich;

c. der Eigenthümer muß seinem Gewährsmann mit den nöthigen Materialien zur Herstellung der Deiche und Wege an Busch, Pfählen, Soden und Erde versehen oder ihm solche anweisen, falls dieser nicht selbst damit hinreichend versehen ist, und sie zu liefern sich verpflichtet hat;

d. er muß seinem Bauerwahrsmann in außerordentlichen Fällen, worüber der Landherr entscheidet, die nöthige Beihülfe mit Hand und Spann leisten;

e. er muß sich, so oft es von der obrigkeitlichen Behörde verlangt wird, persönlich stellen;

f. der obrigkeitlichen Behörde bleibt es unbenommen, mit Vorbeigehung des Gewährsmanns die erforderlichen Zwangsmittel gegen den Eigenthümer selbst eintreten zu lassen, und sich deshalb, soweit es die Gesetze

ver-

verstatten, an seine Person und Güter zu halten oder auch sein hiesiges Land oder dessen Früchte in Anspruch zu nehmen;

g. die dem Gewährsmann geschehene Bekanntmachung von obrigkeitlichen Verordnungen, Verfügungen und Befehlen, wird jederzeit als dem Eigenthümer selbst geschehen betrachtet, und hat er daher selbst darauf zu achten, daß derselbe ihn davon in Kunde setze;

h. die auf den Bauerstellen ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse und Vereinbarungen verbinden den Eigenthümer, wenn sein Gewährsmann dazu verladen ist;

i. sobald der Landherr einen Gewährsmann nicht mehr für tüchtig hält, muß derselbe abtreten, und der Eigenthümer in der ihm vorzuschreibenden Frist einen anderen stellen.

9) Der Eigenthümer soll bei der Vorstellung des Bauerwahrsmanns dasjenige Land genau aufgeben, für welches er ihn bestellt.

10) Die gegenwärtige Verordnung trifft ohne Unterschied Alle, die bisher schon einen Bauerwahrsmann nahmhaft gemacht haben oder nicht, indem eine neue Verpflichtung derselben auf den Grund der vorstehenden Vorschriften für Alle nothwendig befunden ist. Es hat sich also ein Jeder, er mag bisher einen Gewährsmann gehabt haben oder nicht, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. innerhalb 4 Wochen bei dem betreffenden Landherrn zu melden, seinen Gewährsmann persönlich vorzustellen und dessen Verpflichtung

-pflichtung oder den Umständen nach weiteren Bescheid zu gewärtigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 11. und publicirt am 16. Mai 1825.



8. Nachtrag zu der Verordnung
in Betreff der Schiffspapiere der unter Bremer Flagge
fahrenden Schiffe.

Der Senat, in Erwägung der gegenwärtigen friedlichen
Verhältnisse Europas, welche einigen Erleichterungen in den,
unter dem 6. October 1823 vorgeschriebenen Förmlichkeiten
bei der Ertheilung von Schiffspapieren, Raum geben, be-
schließt das Folgende:

1) Wenn ein Schiff binnen Jahresfrist nach Ausstel-
lung eines Seepasses mehrere Reisen von der Weser aus
antritt, so bedarf es einer Erneuerung des letzteren nur
in den Fällen, wo inzwischen eine Veränderung im Eigen-
thume des Schiffs oder in der Person des Schiffers, vorgez-
gangen ist.

2) Bei jeder neuen Reise, welche solchergestalt ohne
neuen Seepaß angetreten werden soll, ist jedoch der correspon-
dirende Rheder verpflichtet, eine an Eides Statt abgefaste
schriftliche Erklärung an die Expeditions-Sanzlei einzuliefern:
Daß seit Ertheilung des letzten Passes keine Veränderung in

den Personen der Eigenthümer oder des Schiffers vorgegangen sey.

3) Veränderungen in der Mannschaft sind durch den correspondirenden Rheder der Expeditions-Sanzlei anzuzeigen, um in die Volksliste nachgetragen zu werden.

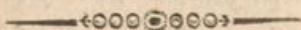
4) Die in dem §. 8 der Verordnung vom 6. October 1823 enthaltene Vorschrift, vermöge welcher eine jede Uebertragung eines Bremischen Schiffes an Fremde zur Anzeige gebracht werden soll, ist dagegen dahin zu vervollständigen, daß mit dieser Anzeige auch die Einlieferung der Documente, womit das Schiff zuletzt gefahren, verbunden werden müsse. Sollte deren Einlieferung unmöglich seyn, so muß solches der mit der Inspection über die Seeschiffe beauftragten Commission glaubhaft nachgewiesen und den Umständen nach gegen den Mißbrauch der Papiere Sicherheit geleistet werden.

5) Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 6. October 1823 in voller Kraft, und es findet namentlich der §. 17 derselben auch auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften seine Anwendung.

Da übrigens die in den §§. 1 — 3 enthaltenen Modificationen der früheren Verordnung nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen allgemeinen Friedenszustandes gestattet werden können, so behält der Senat es nicht nur sich vor, dieselben zu jeder Zeit zurück zu nehmen, sondern ermächtigt auch die mit der Inspection der Seeschiffahrt beauftragte Commission, unter veränderten Umständen die vollständige Beob-

Beobachtung der in der Verordnung vom 6. October 1823 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in jedem vorkommenden Falle zu verlangen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 23. Mai 1825.



9. Geschärftste Aufforderung, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

In den Obigkeitlichen Verordnungen vom 30. December 1822 und 15. October 1823, — die Anordnung der Schulpflege, die Einrichtung der Armen-Freischulen und der Mittelschulen, und die Aufhebung der Abend-Schulen betreffend —, hat der Senat bereits die Aeltern und Vormünder, so wie die Unternehmer und Vorsteher von Fabriken und anderen Anstalten alles Ernstes ermahnt:

die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse des Schulbesuchs möglichst entfernt werden.

Da die Erfahrung gelehrt, daß diese Ermahnungen und die hinzugefügten Warnungen, so wie die sorgfältigen Bemühungen der Schulpfeger, gegen den hierbei von früherer Zeit her eingewurzelten Leichtsinne und die Vernachlässigung der Pflichten noch nicht den gehörigen Erfolg gehabt haben, ja daß sogar Aeltern angetroffen worden, die ihre Kinder gar

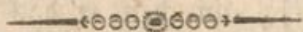
nicht zur Schule schicken, so sieht der Senat auf die desfalls Ihm vom Scholarchat gemachten Anzeigen Sich veranlaßt, nicht bloß den Aeltern und Vormündern ihre heilige Pflicht, die ihnen von der Vorsehung anvertrauten Kinder durch regelmäßigen Schulunterricht zu tüchtigen Menschen zu bilden, hierdurch aufs ernstlichste in Erinnerung zu bringen, sondern auch den Unternehmern und Vorstehern von Fabriken und anderen Anstalten, wo Kinder zu Handarbeiten gebraucht werden, hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht zu machen, solche Kinder in den Zeiten, wo sie zum Schulunterricht angewiesen sind, von den Fabrikarbeiten freizulassen, und insbesondere auch an den Nachmittagen des Mittwochen und Sonnabend von 1 bis 4 Uhr, welche zum Unterricht solcher Armen-Freischüler, welche die übrigen Tage der Woche hindurch von ihren Aeltern in Arbeit geschickt werden, bestimmt sind, diese Schüler weder selbst in Arbeit anzunehmen, noch zu gestatten, daß die bei ihnen angestellten Gesellen sie in Arbeit nehmen dürfen.

Die Handwerksmeister werden ferner hierdurch angewiesen, bei der Aufnahme von Lehrlingen sich künftig gehörige Zeugnisse über deren regelmäßig genossenen Schulunterricht vorlegen zu lassen, und solchen, welche diese Zeugnisse beizubringen nicht im Stande seyn sollten, die Aufnahme zu versagen.

Wenn gleich der Senat nun hofft, daß diese erneuerte Warnung und die fortgesetzten rühmlichen Bestrebungen der Schulpfleger ihren Zweck erreichen werden, so behält Er Sich doch die Anordnung strengerer Maaßregeln, welche bei fernerer Nicht-

Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seine Obrigkeitliche Pflicht erheischen wird, bevor; und wird auf die Einzelnen, welche sich dennoch säumig oder widerspenstig zeigen sollten, zu dem Ende genau geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 23. Mai 1825.



10. Nachtrag zur Feuer = Polizei = Ordnung
für das Gebiet.

Auf verschiedene dem Senat gemachten Vorstellungen und in Gemäßheit der nochmals von Ihm angeordneten Untersuchungen wird der 13te Artikel der am 29. Mai 1820 für das Gebiet erlassenen Feuer = Polizei = Ordnung dahin abgeändert:

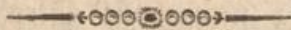
Daß zwar den Einwohnern des Gebiets gestattet sey, bei Erbauung neuer mit Stroh oder Rohr gedeckter Wohnhäuser, dieselben am Vorder- und Hintergiebel mit sogenannten Kröpel = Walmdächern versehen zu lassen, solche aber bei Bauerhäusern, die 50 Fuß und darüber breit sind, auf die halbe Höhe des Dachs, bei kleineren nur auf ein Drittheil dieser Höhe herabgehen dürfen, damit bei Brandfällen das brennend herabstürzende Stroh nicht den Zugang zu den Stallthüren und zu sämtlichen Fenstern der Hinterwand verschütte,

Indessen

Indessen wird zu genauerer Handhabung sowohl dieser Vorschrift als der Feuer-Polizei-Ordnung überhaupt verordnet:

- 1) Jeder Einwohner, der ein neues Wohnhaus bauen will, hat bei 10 Rthlr. Strafe den Miß desselben dem Landherrn vorher vorzulegen;
- 2) wer. alsdann die obige Vorschrift nicht befolgt, soll für jeden Fuß, um den er das Walmdach tiefer hat herabgehen lassen, 5 Rthlr. Strafe erlegen und außerdem zu der Abänderung auf die vorschriftsmäßige Größe angehalten werden;
- 3) überdem sollen auch die Werkmeister, die den Obrigkeitlichen Verordnungen zuwider gebauet haben, in 10 Rthlr. Strafe genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 23. Mai 1825.



11. Verordnung wegen der Hebammen nebst Taxe und Instruction.

Der Senat hat Sich veranlaßt gefunden, das hiesige Hebammenwesen einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen und verordnet demgemäß, um den verschiedenen dabei stattfindenden Uebelständen möglichst abzuhelpfen, das Nachstehende:

a. Neben

1. Neben den zur Ausübung der Geburtshülfe zugelassenen Aerzten und Wundärzten soll eine Anzahl von Hebammen angestellt bleiben, die für die Stadt, mit Vorbehalt der Vermehrung, auf zwölf und für das Gebiet (mit Ausschluß von Bezesack) auf dreizehn festgesetzt wird.

2. Alle, welche das Geschäft einer Hebamme treiben wollen, müssen nach vorgängigem Unterricht und nach, durch eine strenge Prüfung erwiesener Tüchtigkeit, eine förmliche Anstellung erhalten haben und darauf beeidigt seyn. Personen, die ohne diese ausdrückliche Erlaubniß Geschäfte, welche zu dem besondern Wirkungskreis einer Hebamme gehören, treiben, sollen mit einer Geldstrafe von 10 — 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

3. Zu dem Ende müssen alle, die sich dieser Kunst widmen, sich bei der Medizinal-Polizei-Commission melden, welche ihnen Bescheid ertheilen wird, ob sie zugelassen werden können, und was dazu erfordert wird. Diese Commission wird dafür sorgen, daß die zur Zulassung tüchtig Befundenen einen genügenden Unterricht erhalten.

4. Jede nach gescheneer Prüfung und Beeidigung angestellte Hebamme soll nicht nur mit einer angemessenen Instruction versehen, sondern auch einen der am Schlusse dieser Verordnung näher bezeichneten Districte angewiesen erhalten, in welchem sie, bei Verlust ihres Dienstes, Jedem, der ihre Hülfe fordert, solche unweigerlich zu leisten schuldig seyn soll.

Nur im Falle wirklicher Verhinderung, wohin außer Krankheit, vornämlich ein erhaltener Urlaub und eine frühere
Abrufung

Abrufung zu einer andern Entbindung gehört, kann sie die ihren Beistand Suchenden an die Hebamme des benachbarten Districts verweisen, welche dann für sie einzutreten schuldig ist.

Die Medizinal-Polizei-Commission wird die Namen der angestellten Hebammen und die Districte, welche ihnen angewiesen sind, zur öffentlichen Kunde bringen.

5. Unerachtet dieser Districts-Eintheilung bleibt es jedem Bürger und Einwohner frei, sich der Hülfe derjenigen hier angestellten Geburtshelfer oder Hebammen zu bedienen, zu welchen er das meiste Vertrauen hat. Nur die Herbeirufung und der Gebrauch auswärtiger ist ohne vorgängige Erlaubniß gedachter Commission Jedem bei 5 Rthlr. Strafe, außer der Verpflichtung, der Districts-Hebamme ihre Gebühren zu zahlen, verboten.

6. Da den Hebammen nur gestattet ist, bei natürlichen und regelmäßigen Geburtsfällen ihren Beistand zu leisten und sie angewiesen sind, in allen außerordentlichen Fällen die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu verlangen, so muß ein Jeder sich diesem Begehren ungesäumt fügen, sobald die Hebamme es nöthig findet.

7. Den Hebammen ist zur Pflicht gemacht, sich mit den Gebühren zu begnügen, die ihnen in der angehängten Taxe vorgeschrieben sind, welche sie allen, die sich ihrer Hülfe bedienen haben, sobald diese es begehren, vorzeigen müssen. Eine Anzeige, daß sie solches verweigert haben, soll,

soll, wenn sie dessen überführt werden, ihre Bestrafung zur Folge haben.

8. Außerdem wird der Medizinal-Polizei-Commission hiermit die Befugniß beigelegt, gegen diejenigen Hebammen, welche sich Dienstvergehungen oder Uebertretungen ihrer Dienstvorschriften zu Schulden kommen lassen, polizeilich mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu verfahren, erforderlichenfalls ihre Dienstentsetzung zu verfügen, oder bei schwereren Vergehungen sie dem Criminal-Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

9. Dagegen erwartet der Senat von einem Jeden, daß er sich denjenigen Anforderungen und Vorschriften der Hebammen willig unterwerfen werde, zu welchen sie durch ihre Dienst-Instruction berechtigt sind. Es ist deshalb Sorge getragen, daß ein Abdruck dieser Instruction in der Senats-Buchdruckerei zu erhalten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 11. Mai und bekannt gemacht den 13. Juni 1825.

Bezeichnung

der für die angestellten Hebammen festgesetzten Districte.

I. Altstadt:

I. Der Theil des Kirchspiels Unserer Lieben Frauen, der durch die Osterthorsstraße, Domsheide, Johannisstraße

straße und Wachtstraße eingefasst wird, mit den an dieser Seite belegenen Theilen dieser Straßen, sammt dem Werder bis an die kleine Weserbrücke.

2. Der Theil des Kirchspiels Unserer Lieben Frauen und St. Ansgarii, der von der Osterthorsstraße, Domsheide, Markt, Obernstraße und Ansgariithorsstraße eingefasst wird, mit den an dieser Seite belegenen Theilen dieser Straßen und Plätze.
3. Der Theil des Kirchspiels von Unserer Lieben Frauen, St. Martini und St. Ansgarii, der von der Wachtstraße, dem Markt, der Obernstraße, der Langwedelerstraße und kurzen Wallfahrt eingefasst wird und in dieser Richtung bis an die Weser, mit den an diesen Seiten belegenen Theilen dieser Straßen.
4. St. Stephani Kirchspiel, soweit es von der St Ansgariithorsstraße, der Hutfilterstraße, Faulenstraße und Doventhorstraße eingefasst wird, mit den daran belegenen Seiten dieser Straßen.
5. St. Stephani Kirchspiel, so weit es von der kurzen Wallfahrt, der Hutfilterstraße, Faulenstraße und Depenau eingefasst wird, mit den daran belegenen Seiten dieser Straßen, oben und unten bis an die Weser.
6. Der übrige Theil des St. Stephani Kirchspiels, der von der Doventhorstraße und Depenau begränzt wird.

II. Neustadt:

7. Von der westlichen Seite der Allee und der Kleinen Allee einschließlich bis an die Theerhäuser.
8. Von der östlichen Seite der Allee und Kleinen Allee, bis an die westliche Seite der Brautstraße, neuen Markt und großen Krankenstraße, und in gerader Richtung bis an den Wall.
9. Von der östlichen Seite der Brautstraße, neuen Markt und großen Krankenstraße bis an das Buntethor, sammt dem Theerhof und der Herrlichkeit.

III. Vorstadt:

10. Von der Weser, innerhalb und außerhalb des Steinthors bis an die östliche Seite der St. Rembertistraße.
11. Von der westlichen Seite der St. Rembertistraße bis an die Doventhofsstraße und St. Michaelis Kirche.
12. Von der Doventhofsstraße bis an die Muggenburg, den Gröplinger- und Wallerbaum.

IV. Gebiet:

A. Am rechten Weserufer:

1. Hastedt und Schwachhausen.
2. Wahr, Horn, Lehe und Lehester-Deich.
3. Gericht

3. Gericht Borgfeld, Katrepel und Ober-Blockland.
4. Oberneuland und Rockwinkel.
5. Osterholz und Tenever mit Ellen, Schövenmoor und Seebaldsbrück.
6. Nieder-Blockland, Wasserhorst und Wummenfied.
7. Grambke, Burg, Mittels- und Niederbüren, Lesumbroß und Dungen.
8. Gröplingen, Walle und Dslebshausen.

B. Am linken Weserufer:

9. Buntenthors = Steirweg und Neuland mit Katenthurm.
10. Arsten und Habenhausen.
11. Kirch-, Mittels- und Brokhuchting mit Grolland und Wahrthurm.
12. Rablinghausen, Woltmershausen, Strohm und Lanfenau.
13. Seehausen und Hasenbüren.

C. Amt Wegesack.

Gebühren = Taxe
für die angestellten Hebammen.

	In der Stadt.		Im Gebiet.		
	Wohlfährnde	Unbemittelte.	Holl- und Salzsteuer	Röthel.	Brinffiger u. Günstlinge.
	Nr. gr.	Nr. gr.	Nr. gr.	Nr. gr.	Nr. gr.
1. Für eine Entbindung, ohne Unterschied der Schwierigkeit und mit Einschluß der besondern Verrichtungen	2 36	1 24	2 36	1 —	— 48
<p>Sie haben dafür außerdem die Wöchnerin während der ersten zehn Tage täglich zu besuchen, auch das Kind zu wickeln und zu bedienen, wenn es verlangt wird.</p> <p>Die Land-Hebammen haben in Bezug auf ihre Besoldung arme Wöchnerinnen umsonst zu bedienen.</p>					
2. Für die Anwesenheit und Beihülfe bei einer von einem Geburtshelfer vollzogenen Entbindung, einschließlich der weitem Besuche	1 24	— 48	1 24	— 48	— 36
3. Für den Beistand bei einer Früh- oder Fehlgeburt	1 24	— 48	1 24	— 48	— 36
4. Für Nachwachen	— 36	— 24	— 24	— 12	— 12
5. Für einen Besuch außer diesen Fällen, einschließlich besonderer Verrichtungen, als Klüftirgeben zc.	— 18	— 12	— 12	— 8	— 8
6. Für eine Untersuchung auf Verlangen einer Obrigkeitlichen Behörde, einschließlich der Erklärung zu Protocoll über den Befund.	— 48	— 36	— 36	— 18	— 18

Bemer =

B e m e r k u n g e n.

- a. Die Ansätze der Taxe sind als das Mindeste der zu vergütenden Gebühr zu betrachten, und bleibt es Jedem unbenommen, die Sorgfalt oder Geschicklichkeit der gebrauchten Hebamme durch eine höhere Vergütung anzuerkennen. Bei Differenzen über die Classe entscheidet die Medizinal- Behörde nach billigem Ermessen.
- b. Fremde zahlen mindestens das Doppelte der geringsten Classe.
- c. Sogenannte große Köther oder Pflugköther in den Dörfern, wo solche vorhanden sind, werden den Vollbauern gleich gerechnet. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Ermessen des Landherrn.

I n s t r u c t i o n

für die

Obrigkeithch angestellten Hebammen.

Allen angestellten und beeidigten Hebammen werden hiermit folgende Vorschriften und Anordnungen zu genauester Nachachtung bekannt gemacht.

- I. Die angestellten Hebammen stehen unter besonderer Aufsicht der Medizinal- Polizei- Commission und haben bei Ausübung ihres Dienstes allen von dieser getroffenen oder zu treffenden Anordnungen und ihnen zu ertheilenden

den Vorschriften, gleich wie den vom Senate erlassenen Verordnungen, genaue Folge zu leisten.

2. Es sollen von jetzt an in der Regel keine andere Frauenspersonen angestellt werden als solche, die zwischen 30 und 40 Jahr alt, mit einem natürlich guten Verstande und der Fähigkeit leicht zu begreifen begabt sind, deren Leibesbeschaffenheit gesund, dauerhaft und ohne Gebrechen ist, die den vollen Gebrauch aller ihrer Sinne, besonders des Gefühls, und reine, grade und geschmeidige Hände haben, überdies gehörig lesen und schreiben können und glaubhafte Zeugnisse eines christlichen, sittlichen und nüchternen Lebenswandels beibringen können.

3. Die einmal erhaltene Anstellung giebt ihnen kein Recht zur Fortführung ihres Geschäfts, sobald die Medizinal-Polizei-Commission die Anstellung wieder zurückzunehmen für gut findet.

4. Damit die Commission zu diesem Ende sich von der Fortdauer derjenigen Eigenschaften überzeuge, welche sie für die Ausübung dieses Geschäfts erforderlich achtet, wird sie nicht nur jede Hebamme, so oft sie es nöthig findet, von neuem hierin prüfen lassen, sondern es sollen auch namentlich alle Hebammen, von ihrem 60sten Jahre an, alle drei Jahre einer neuen Prüfung ihrer körperlichen und Geistesfähigkeiten unterworfen und darnach ermessen werden, ob ihnen die fernere Ausübung gestattet werden kann.

5. Allen Hebammen wird ein gewisser District angewiesen werden, in welchem sie zunächst zu den ihren Geschäfts-

schäfts-kreis angehenden Dienstverrichtungen schuldig sind. In-
dessen erhalten sie dadurch kein Recht, daß jeder Bewohner
des Districts schuldig sey, sich an sie zu wenden, noch dür-
fen sie darum ihre Beihülfe in einem andern Districte ableh-
nen, wenn sie dazu gefordert werden und nicht in ihrem
eigenen Districte beschäftigt sind. Wenn aber ihr Beistand
an mehreren Orten zugleich gefordert wird, müssen sie allemal
den Dienst im eigenen Districte zunächst wahrnehmen.

Die Hebammen werden deshalb auf die der obrigkeit-
lichen Verordnung vom 13. Juni d. J. beigefügte Districts-
Eintheilung verwiesen.

6. Demgemäß wird insbesondere vorgeschrieben, daß
wenn zwei Frauen in einem Districte, worin nur Eine Heb-
amme angestellt ist, zu gleicher Zeit niederkommen, die in
den angränzenden Districten wohnenden Hebammen unweiger-
lich dabei eintreten müssen, damit nichts versäumt oder über-
eilt werde.

7. Die Dringlichkeit ihrer Hülfsleistungen sowohl in
gewöhnlichen als außergewöhnlichen Fällen, sobald sie dazu
aufgefordert werden, macht ihre fortwährende Anwesenheit
unerläßlich. Sie sollen sich daher ohne besonderen Urlaub
nicht aus der Stadt, und die Land-Hebammen nicht aus
ihrem Districte auf länger als 48 Stunden entfernen, und
müssen jedesmal, wenn sie ihr Haus verlassen, Nachricht
zurücklassen, wo sie sich befinden.

8. Wenn eine angestellte Hebamme erkrankt, so daß
sie ihren Dienst nicht verrichten kann, oder wenn sie auf
längere

längere Zeit mit Erlaubniß der Behörde abwesend ist, so hat in der Zwischenzeit eine andere von ihr willig zu machende Hebamme die nöthigen Hülfleistungen bei Geburten und sonst wahrzunehmen, dabei aber alle gegenwärtige Vorschriften und Verpflichtungen streng zu befolgen.

9. Jede Hebamme muß in ihrem Districte wohnen und darf ohne Erlaubniß nicht aus demselben wegziehen. In wie fern die jetzt vorhandenen Hebammen einstweilen von dieser Vorschrift befreit werden können, wird die Commission näher bestimmen.

10. Den Hebammen ist es durchaus untersagt, den Dienst einer eigentlichen Krankenwärterin zu versehen oder Verstorbene aus- und anzukleiden, indem dadurch leicht Ansteckung erfolgen kann, oder bei Kreisenden und Wöchnerinnen unangenehme Vorstellungen erregt werden, wodurch sie wirklich in Gefahr gerathen können.

11. Höchste Reinlichkeit an ihrem Körper und vorzügliche Sorgfalt für ihre Hände, wird ihnen ernstlich anbefohlen und müssen sie daher jede Beschäftigung vermeiden, welche sie zur Ausübung ihres Dienstes untauglich machen könnten.

12. Da sie zu jeder Zeit bereit und fähig seyn müssen, mit voller Besonnenheit den Kreisenden und Wöchnerinnen beizustehen, so haben sie in ihrem häuslichen Leben sowohl, als sonst, namentlich bei Kindtauffesten, die Wichtigkeit ihres Dienstes, der die größte Nüchternheit erfordert, nicht aus den Augen zu verlieren. — Würde wider Verhoffen eine

Hebamme der Trunkenheit überführt, so soll sie unnach-sichtlich ihres Dienstes entsetzt werden.

13. Ferner sollen die Hebammen sich eines untadelhaf-ten keuschen Lebenswandels und eines anständigen sittlichen Betragens befleißigen, um sich dadurch allgemeines Ver-trauen und Achtung zu verschern. Im Falle überwiesenen Entgegenhandelns wird auch hierbei Dienstentsetzung den Um-ständen nach verhängt werden.

14. Die strengste Verschwiegenheit aller ihnen bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen bekannt gewordenen häus-lichen Verhältnisse und sonstiger etwaniger Gebrechen wird ihnen nicht minder nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, und haben sie die strengste Ahndung bei aller verschuldeten Zwi-schenträgererei zu gewärtigen.

15. Die Hebammen sollen zu jeder Zeit, bei Tage wie bei Nacht, ohne Rücksicht der Person und der zu erwartenden Belohnung, gegen alle Einwohner des ihnen angewiesenen Districts, welche ihre Hülfe bei einer Niederkunft verlangen, sich bereit und willig bezeigen und keine Kreisende, so lange sie ihrer Hülfe bedarf und unter welchem Vorwande es auch sey, verlassen.

16. Die Hebammen sollen bei allen Dienstverrichtungen sich die bei dem Unterrichte erhaltenen Lehren zur Richtschnur dienen lassen. — Um sich diese lebhaft im Gedächtnisse zu erhalten, sollen sie jederzeit fleißig in dem ihnen übergebenen Lehrbuche nachlesen. Würde sich bei einer mit ihnen anzu-stellenden Prüfung ergeben, daß sie sich hierin vernachlässigt haben, so soll ihre Entlassung Statt finden können.

17. In-

17. Indem sie bei der Entbindung, so wie vor und nach der Geburt des Kindes sorgfältig die Regeln ihrer Kunst anwenden, sollen sie die größte Aufmerksamkeit auf alles Vorkommende richten, ohne jedoch bei den ohnehin leicht ängstlichen Wöchnerinnen unnöthige Besorgnisse zu erregen.

18. Sie dürfen übrigens die Geburtshülfe schlechterdings nur in natürlichen und regelmäßigen Geburtsfällen ausüben, und müssen in allen außerordentlichen Fällen, wie unten näher bestimmt werden wird, für die Herbeirufung eines Geburtshelfers sorgen.

19. Es ist ihnen untersagt, den Schwängern, Wöchnerinnen, Kindern oder gar andern Personen gegen innere oder äußere körperliche Uebel Heilmittel zu verordnen oder sich irgend eines Hausmittels dabei zu bedienen, wozu sie nicht zufolge des erhaltenen Hebammen-Unterrichts namentlich angewiesen sind. Auf keinen Fall dürfen sie sich unterfangen, bei Gebährenden Instrumente anzuwenden, zu deren Anwendung sie nicht befugt sind.

20. Wenn die Anzeigen der Geburt bedenklich sind, und eine schwere unregelmäßige Entbindung zu befürchten steht, hat die Hebamme auch ohne Aufforderung der Kreisenden oder deren Verwandten, jedoch wo möglich mit deren Genehmigung und nach deren Wahl, einen der angestellten Aerzte oder Geburtshelfer ohne Verzug davon zu benachrichtigen und deren Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Für das Gebiet sind dazu zunächst die Chirurgen *Becher*, *Widtmann* und *Carl Meyer* bestimmt, und haben die Land-Hebammen sich daher an diese zu wenden, wenn die

nerinnen oder deren Verwandte nicht selbst wünschen, daß auf ihre Kosten ein anderer Geburtshelfer gerufen werde.

21. In solchen Fällen dürfen sie die Kreisende bis zur Ankunft des Geburtshelfers keinen Augenblick verlassen und müssen ihren Zustand so viel wie möglich in Gemäßheit der ihnen ertheilten Lehren erleichtern, ohne jedoch irgend etwas zu unternehmen, was die Geburt erschweren oder dem Leben der Mutter und des Kindes gefährlich werden könnte.

22. Dergleichen wird ihnen zur Pflicht gemacht, bei bedenklichen ungewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt befallen werden, so wie bei entdeckten Körpergebrechen des neugeborenen Kindes, die Angehörigen mit Vorsicht darauf aufmerksam zu machen und auf die Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers zu dringen.

23. Wenn vor, bei oder nach der Entbindung ein Arzt oder Geburtshelfer zugezogen ist, müssen sie dessen Anordnungen unbedingt Folge leisten, und sind denselben, gleich als ihren Vorgesetzten, in allem, was sich auf ihren Dienst bezieht, Gehorsam und gebührende Achtung schuldig.

Glauben sie hierbei zu Beschwerden Anlaß zu haben, so können sie dieselben bei der Medizinal-Polizei-Commission anbringen.

24. Selbst bei glücklich überstandenen Geburten haben die Hebammen die Wöchnerinnen und deren neugeborene Kinder wenigstens noch zehn Tage lang zu besuchen und ihnen hilfreiche Hand zu leisten.

25. Sie haben nach der bei dem Unterricht erhaltenen Anleitung alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, Kinder,
die

die ohne Lebenszeichen und ohne Spuren der Fäulniß an sich zu tragen, geboren sind, in's Leben zu rufen, und müssen, wenn die Belebung nicht schnell erfolgt, die Herbeirufung eines Arztes ohne Verzug besorgen.

26. Sollte der Fall vorkommen, daß eine völlige Mißgeburt, ein Wesen ohne menschlich gestalteten Kopf, geboren würde, so darf die Hebamme, solches mag todt seyn oder Lebenszeichen von sich geben, für sich nichts unternehmen, aber auch nicht zugeben, daß im ersteren Fall ihm irgend ein Leid zugefügt werde, vielmehr muß sie gleich der Medizinal-Polizei-Commission davon Anzeige machen, welche das Nöthige verfügen wird.

27. Bei etwanigem Verdacht oder gar erlangter Kenntniß, daß eine Person ihre uneheliche Schwangerschaft auf eine Weise verheimliche, die der Frucht schädlich werden könnte, hat die Hebamme des Districts sich zu bemühen, daß dieses verhindert werde. Sie muß aber dabei mit größter Vorsicht und Bescheidenheit verfahren, und sowohl alles Aufsehen vermeiden, als auch sich solcher Nachforschungen bei Andern gänzlich enthalten, die der Person nachtheilig werden könnten. Sie soll vielmehr zuerst im Stillen und mit bescheidener Zurückhaltung sich nur an diese wenden und ihr Vorstellungen dagegen machen, um sie zu bewegen, daß sie ihre und ihres Kindes Gesundheit durch Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht nicht in Gefahr bringe. Würde dieses aber ohne Erfolg bleiben, so hat sie der Commission alsdann ohne Verzug Anzeige davon zu machen.

28. Den außer der Ehe Geschwächten sollen die Hebammen, sobald sie zugerufen werden, sowohl in der Schwangerschaft

schaft als bei der Niederkunft, alle erforderliche Hülfe unweigerlich leisten.

Sollten sie indessen in Erfahrung bringen, daß eine schwangere Person, die vorher nicht in ihrem District sich aufgehalten hat, in demselben eine Wohnung genommen habe, um daselbst niederzukommen, so sollen sie in der Stadt der Polizei-Direction, im Gebiete dem Herrn Landherrn sogleich davon Anzeige machen.

29. Zu einer gleichen Anzeige sind sie verpflichtet, wenn sie auf irgend keine Weise Kunde davon erhalten, daß eine Person heimlich geboren habe.

30. Die Hebammen sollen von allen Entbindungen, welche sie verrichtet haben, ein genaues fortlaufendes Register nach einem vorzuschreibenden Formular halten und solches, so oft es verlangt wird, vorlegen. Bei Verlust des Dienstes darf darin keine Geburt ausgelassen, noch wissentlich etwas unrichtig eingetragen werden.

Sie müssen in der Stadt wöchentlich der Polizei-Direction, im Gebiete monatlich dem betreffenden Landherrn, in Begefaß dem Amtmann, einen Auszug aus diesem Register in ebenfalls vorzuschreibender Form einliefern.

31. Außerdem haben sie innerhalb 48 Stunden nach jeder Geburt in der Stadt (auch in Hastedt, Schwachhausen und am Buntenthors-Steinwege) am Civilstands-Comptoir, in Begefaß dem Amtmann, im übrigen Gebiete den Herren Predigern, Meldung davon zu machen.

32. Die

32. Die Hebammen sollen sich bei ihrer Anstellung mit den nöthigen Geräthen und Werkzeugen versehen, wohin gehören:

1. ein Geburtsstuhl;
2. eine Muttersprünge und eine Klystirsprünge;
3. eine Nabelscheere.

Diese Gegenstände müssen von derjenigen Güte und Beschaffenheit seyn, wie sie vom Gesundheitsrath erforderlich gehalten werden.

Sie sollen sie in diesem guten Zustande jederzeit wohl unterhalten und Falls sie in Abgang kommen oder verderben sollten, gleich für deren Ergänzung Sorge tragen.

Zugleich müssen sie jederzeit dasjenige Hebammenlehrbuch besitzen, welches ihnen vorgeschrieben wird.

In sofern ihnen diese Geräthe und Sachen auf öffentliche Kosten geliefert sind, müssen sie von ihnen bei ihrem Abgange, oder von ihren Erben bei ihrem Ableben, der Commission zurückgeliefert werden.

33. Endlich sind die Hebammen verpflichtet, wenn von obrigkeitlichen Behörden oder von den Gerichten ihr Gutachten oder ihre Beihülfe erfordert, oder ihnen ein in ihren Geschäftskreis einschlagendes Geschäft aufgetragen wird, sich solchem ohne Aufschub und mit allem Fleiße zu unterziehen.

34. Sollte insbesondere es nützlich geachtet werden, einer oder der andern Hebamme eine in der Lehre begriffene Person zuzuweisen, so hat sie solche bei den Entbindungen und andren Dienstgeschäften mitzunehmen und sie in den
erforder-

erforderlichen Verrichtungen zu unterweisen, ohne sie jedoch, wenn es ihr nicht besonders verstattet worden, selbst eine Entbindung vornehmen lassen zu dürfen.

35. Für ihre Bemühungen haben sich die Hebammen mit der in der obrigkeitlichen Verordnung angehängten Taxe vorgeschriebenen Gebühren zu begnügen, und sollen, wenn sie ein Mehreres eingefordert zu haben, ohne daß es ihnen freiwillig angeboten ist, überführt worden, nachdrücklich bestraft werden.

Indessen bleibt es der freien Willkühr der Wohlhabenderen anheim gestellt, ihnen außerordentliche Belohnungen zukommen zu lassen.

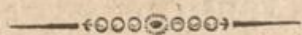
36. Die Land-Hebammen werden außerdem diejenige Beihülfe erhalten, welche die Herren Landherren ihnen aus der Hebammen-Casse des Stadtgebiets oder sonst bewilligen werden, wogegen sie aber verpflichtet sind, Armen unentgeltlich ihre Hülfe zu leisten.

37. Alle von jetzt an anzustellende Hebammen nicht nur, sondern auch die bereits angestellten, sollen auf diese Vorschriften, welche der Senat zu mehrern oder abzuändern sich vorbehält, beeidigt werden.

38. Diejenige Hebamme, welche sich Nachlässigkeiten und Vergehungen in ihrem Dienste zu Schulden kommen läßt, oder den gegenwärtigen Vorschriften zuwider handelt, wird den Umständen nach und abgesehen von etwa nöthig erachteter Dienstentlassung mit ein- bis dreitägiger Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, in schwereren Fällen aber

aber zu ernsterer Bestrafung dem Criminal = Gericht überwiesen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. Mai und erlassen am 13. Juni 1825.



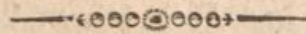
12. Bekanntmachung, die Revision des Theer- und Pechlagers, betreffend.

Demnach seit einigen Jahren die bei dem Handel mit Theer und Pech interessirten hiesigen Handlungshäuser ihren zum Theerlager in der Neustadt gebrachten Vorrath, mittelst einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Rinkemeister Albert Kreye diesem anvertrauet und zur Aufsicht untergeben haben, ihr Aufseher aber, bei dem zur jetzigen Jahreszeit kleinen, mithin leicht zu fortirenden und übersehbarcn Lager, vor Ankunft der zu erwartenden Schiffsladungen, sicher und außer Verantwortung wegen seiner geführten Aufsicht und Rechnung gestellt zu werden wünschet: so wird auf dessen Ansuchen hiermit von Obrigkeitswegen jedem hiesigen Handlungshause, welches entweder noch Theer oder Pech nach der Aufgabe des Rinkemeisters Albert Kreye wirklich gelagert hat, oder nach eigener Stellung dergleichen dort noch vorräthig zu haben glaubet, oder sonstige gegründete Einwendungen, gegen die ihm von benanntem Aufseher zugestellte Berechnung seines Vorraths, zu haben vermeinet, aufgegeben, innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung dieses, seinen Vorrath Theer und Pech in den Theerhäusern nachzusehen, sein Eigenthum sich daselbst nach-

nachweisen zu lassen, und seinen Anspruch auf einen etwa vermeintlich größeren Vorrath dem Kimkermeister Albert Kreye anzuzeigen, welcher sich deshalb alle Tage von acht bis zwölf Uhr bei den Theerhäusern antreffen lassen wird, und jedem, der sich daselbst meldet, pflichtmäßige Rechenschaft und schuldige Anweisung seines Eigenthums zu geben angeboten hat.

Wer diese Warnung in der gesetzten Zeit nicht befolget, hat es sich selbst beizumessen, wenn nachhin die Liquidation mit dem oft erwähnten Aufseher ihm erschweret, und durch die weiter aufs Lager zu nehmenden Vorräthe ihm sein Eigenthum nachzuweisen unmöglich geworden ist, oder sonstiger Nachtheil aus dem Verzuge und seiner Versäumniß entsteht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 17. und bekannt gemacht den 20. Juni 1825.



13. Bekanntmachung der Prolongation des erhöhten Schulgeldes für die Hauptschule bis zum
1. Juli 1827.

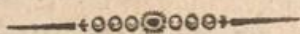
Die, zufolge erlassener obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 2. Juni 1819, angezeigte Erhöhung des Schulgeldes für die verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule ist vom Senate, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, ferner auf zwei Jahre, unter den bestehenden Modificationen verlängert, und ist demnach das Schulgeld bis zum 1. Juli 1827 nach folgendem Maasstabe zu entrichten:

1) Für

- 1) Für alle Classen der Vorschule jährlich mit . 22 Rthlr.
- 2) Für die zweite und dritte Classe der Gelehr-
tenschule mit 25 —
- 3) Für die erste Classe dieser Schule mit . . 30 —
- 4) Für die beiden Classen der Handelsschule mit 36 —

Das Schulgeld wird übrigens wie bisher im ersten Mo-
nate eines jeden Vierteljahres von dem angestellten Einsamm-
ler gegen Schein erhoben; und findet auch ferner die Be-
stimmung: „daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen
„Bürgers zugleich die Hauptschule besuchen, für den jüngeren
„eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne,“
ihre Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
den 13. und publicirt den 14. Juli 1825.



14. Bekanntmachung wegen Aufnahme der Schoß-
und Collecten = Listen.

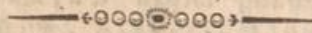
Auf die von Seiten der Schoß-Deputation versügte Anzeige,
daß die nachbenannten Personen, als:

der Rathsdienner Wilhelm Wehmeyer,
der Rathsdienner G. H. W. Grotewold,
Johann Frese,
Hinrich Asendorff und
Georg Wilhelm Geißelbrecht,

zur

zur Formirung und Berichtigung der Listen der Schosser und Collectanten, Behufs der im September dieses Jahres bevorstehenden Schosserhebung, worüber demnächst das Nähere publicirt werden wird, beauftragt seyen, und desfalls bei den hiesigen Bürgern und Einwohnern die erforderlichen Nachfragen anzustellen haben würden, werden alle hiesige Bürger und Einwohner hierdurch aufgefordert und angewiesen, den vorbenannten Personen, nach Maaßgabe der erneuerten Schosordnung, diejenige Auskunft zu ertheilen, deren sie zur vollständigen Erreichung des beregten Zweckes benöthigt seyn mögten, wobei Jeder, den es betrifft, seines geleisteten Bürger-eides und seiner übernommenen Verpflichtungen eingedenk zu seyn, und seine Angaben so genau und vollständig als möglich zu verfügen, von Obrigkeitswegen hiermit ernstlich erinnert wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 18. Juli 1825.



15. Bekanntmachung der Landherren, die Pupillen-Sachen betreffend.

Nachdem durch Senats-Beschluß vom 9. September 1825 die Landherren, zur Besorgung der in dem Gebiete vorkommenden Pupillen-Sachen, der Pupillen-Commission beigeordnet worden, so sind von jetzt an alle dahin gehörigen Anzeigen und Anträge, namentlich die vormundschaftlichen
Rech=

Rechnungsablagen, an den Landherrs zu richten, zu dessen Verwaltungs-Bezirk die Pupillen oder Curanden gehören.

Bremen, den 14. September 1825.

J. Pavenstedt, J. H. U. Schumacher,
als Landherren.

—○○○○○○—

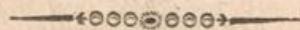
16. Verordnung wegen Aufnahme von Personen
jüdischer Nation in die Dienste hiesiger Bürger
oder Einwohner.

Auf die von Seiten der Polizei-Direction gemachte Anzeige, daß von verschiedenen hiesigen Bürgern und Einwohnern Personen jüdischer Nation zu Handlungs-, Gewerbs- oder sonstigen Hausarbeiten in Dienste genommen seyen, ohne daß letztere vorab sich die dazu erforderlichen Aufenthalts-Erlaubnißkarten verschafft, wodurch dieser Zweig der Fremden-Controle erschwert werde, findet sich der Senat bewogen, das Nachstehende zu verordnen:

- 1) Ein Jeder, welcher Personen jüdischer Nation in seine Dienste zu nehmen beabsichtigt, hat dieselben vorab anzuweisen, sich an die Polizei-Direction um Ertheilung eines Erlaubnißscheines zum hiesigen Aufenthalte zu wenden, und darf dieselben erst dann den Dienst antreten lassen, wenn sie eine solche erhalten haben.
- 2) Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht für den Dienstherrn die in den obrigkeitlichen Verordnungen wegen

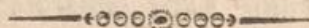
wegen Beherbergung der Fremden festgesetzten Strafen, für den Dienenden aber dessen sofortige Entfernung, nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und publicirt am 19. September 1825.



17. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Unter dem 25. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettages wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31.)



18. Nachtrag zur Verordnung vom 10. Mai 1821, wegen Annahme der Güter zum Absetzen auf der Schlachte und Holzpforte.

Auf die dem Senate gemachte Anzeige, daß durch die in Gemäßheit der Weserschiffahrts-Acte nothwendig gewordene Nachwägung der mit der Oberländischen Schiffahrt zu versendenden Güter, das Geschäft des Absetzens derselben in die Fahrzeuge eine Verzögerung erleide, die es unmöglich mache, diejenigen Güter, welche erst zu dem in der Verordnung vom 10. Mai 1821 festgesetzten äußersten Termine an die Schlachte oder Holzpforte angefahren werden, noch desselben Tages

ordnungs-

ordnungsmäßig zu verladen, und diese daher oft ohne Schutz gegen die Witterung und dem Diebstahle ausgesetzt, die Nacht dort liegen bleiben müssen, hat Derselbe sich bewogen gefunden, die frühere, Eingang erwähnte Verordnung nachstehend zu modificiren:

Die zur Versendung mit der Oberländischen Schifffahrt bestimmten Güter müssen für die Zukunft, spätestens bis Eine Stunde vor dem ersten Läuten der Sperrglocke, an die Holzpforte oder Schlachte angefahren werden, und ist es den Wuppfern aufs ernstlichste untersagt, Güter, welche später angebracht werden möchten, zum Absetzen noch anzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. September und publicirt am 3. October 1825.



19. Bekanntmachung der Taxe des Gesellenlohns für die Maurer- und Zimmergesellen.

Die Taxe des Gesellen-Lohnes für die Maurer- und Zimmergesellen ist bis Ende September 1826 dahin festgesetzt, daß den Gesellen als Tagelohn gebührt:

Im November, December, Januar und Februar	täglich 27 R
Im October und März	täglich 33 R
Im April, Mai, Juni, Juli, August und September	täglich 39 R

Dabei

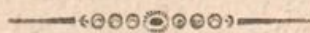
Dabei sind zugleich die früheren Bestimmungen und Vorschriften wegen des Verhaltens der Gesellen dahin erneuert:

- 1) daß die Gesellen außer der gewöhnlichen Feierstunde zu Mittag von 12 bis 1 Uhr sich nicht von ihrer Arbeit entfernen dürfen, und ihnen zur Verzehrung des Frühstückes vom 1. März bis zum 31. October höchstens eine halbe Stunde und vom 1. November bis zum 28. Februar eine Viertelstunde, Morgens 8 Uhr, sodann vom 1. April bis zum 30. September zur Verzehrung des Vesperbrodts eine Viertelstunde, Nachmittags 4 Uhr, gestattet sey;
- 2) daß, wenn ein Gesell länger als während der angeführten Zeiten feiert, der Bauherr, und bei einem Baue auf Accord, der Unternehmer, berechtigt sey, ihm dafür den vierten Theil des Tagelohns abzuziehen, und daß ihm, wenn er während der erwähnten zum Frühstücke oder Vesperbrodt bestimmten Zeit zur Uebnahme anderer Arbeit sich vom Bau entfernt hätte, der halbe Tagelohn gekürzt werden könne;
- 3) daß den Gesellen alle Forderungen sonstiger Vergütungen und außerordentlicher Trinkgelder gänzlich untersagt seyen.

Bremen, den 7. October 1825.

Die Inspection des Zimmer- und
Maurer-Gewerks:

Abegg. G. Fren.



20. Polizei-Vorschriften für die Fremden während
des Freimarkts.
-

Am 13. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften No. 1, 2, 3, 4 u. 6 wiederholt.

21. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von
Zuschauern auf dem Marktplatz am 18. October
und den Unfug mit Schießen zc. betreffend.
-

Am 13. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckte Verfügung.

22. Proklam, die Feier des 18. Octo-
bers betreffend.
-

Am 16. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proklam von Neuem publicirt.

23. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-
Instituts im Jahre 1826.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß im
Bürger-Convente vom 11. dieses Monats
die Fortdauer des Armen-Instituts
auch für das nächste Jahr gewünscht worden.

Gesetzliche Nothwendigkeit bedingt die Gewährung dieses
Wunsches durch die Voraussetzung, daß die Summe der
Einnahme aus den freien Beiträgen der Milde, den Betrag
der nothwendigsten Ausgaben des Instituts begleiche. Darum
bedarf es zunächst der Aufgabe jedes einzelnen Bürgers,
über die Größe des Beitrags, den die Anstalt von ihm er-
warten darf.

Dienstags, am 29. dieses Monats,
werden die Mitglieder der Diaconien die Aufnahme der Ein-
zeichnungen beginnen.

Der Senat erkennt mit Dank, in der Uebernahme die-
ses mühsamen Geschäfts, ihre unermüdete Berufstreue und
ihren Eifer für das Wohl der Anstalt.

Den gewünschten Druck der Subscriptions-Li-
sten wird Er veranstalten, damit das freie Urtheil Aller die
Leistungen des Einzelnen würdige.

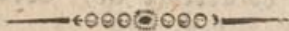
Eine betrübende Erfahrung der letzteren Jahre macht
es dem Senate indeß zur unerläßlichen Pflicht, noch einmal
dringend und ernstlich zur Erhöhung der diesjährigen Bei-
träge

träge diejenigen aufzufordern, denen die Mittel dazu gegeben sind.

Die Anforderung der Noth von Tausenden ist dringend, die Bitte um die Milderung ihres Elends ist unabweislich; wir dürfen sie nicht hilflos lassen, während das Ausland unsere Hände geöffnet findet für fremde Noth.

Dazu bedarf es aber des gemeinsamen Strebens Aller, damit unserm glücklichen Freistaate der Vorzug erhalten werde, eine Anstalt von dem großen Umfange unseres Armen-Instituts zu besitzen, welche der freien Milde seiner Bürger den Segen ihres Bestehens verdankt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und publicirt am 27. November 1825.



24. Verordnung die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1826 und die Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 11. November d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1826 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miete, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbaret wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzuffirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der
nächst-

nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser; in sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.
- c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grund = Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und ebenso, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassen = Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grund = Steuer geschlagen ist, zu bezah-

bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Kanzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauf-lustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll,

soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contractanten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Makler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

I) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenbeleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer

Steuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Mieth wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Mieth 3 Procent.

4) Von der für Pächhäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angelegten Grund-Steuer ist das $1\frac{1}{2}$ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das $1\frac{1}{2}$ per Mille nur von dem Ansatze der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben zur Gassenreinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

6) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf den Beitrag zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, der gedachte Beitrag unverkürzt zu leisten ist.

7) Von

7) Von diesen Beiträgen sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach dem Maaßstabe der Erbesteuer (von dem Taxato des vermietheten Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen gegen die Beiträge bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

8) Um die Beiträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethgelegenheit gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einkämmler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind ebenso wie bei der Grundsteuer auch Vorauszahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für

für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut = privilegierten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs = Kosten, gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

I) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll = oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll = oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein = für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten = Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgefesten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capital annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel = Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile
des

des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehenen Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur

- 3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
 - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
 - c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde.
 - b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben,

ben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

- c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und respect. drei Fünftel, vier Zehntel und respect. vier Fünftel der Rente eines Jahres; ver-
säumt

säumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirth e. c.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind wie bisher an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maasse, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlende zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die,

die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maassgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein,
daß

daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Satteln mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lust- u. Fuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Carriolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

§

d. Uebri-

- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt-wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.
- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer XI ange-

angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benützt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privat-Häusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI, XII und XIII benannten Abgaben nicht verbunden.

Verfügungen,
die auf sämtliche unter Ziffer VIII. XI.
X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen
anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-
Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von
9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmit-
tags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der
Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder gan-
zes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Junii-
und December = Monats für das verfließende halbe Jahr,
durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle
noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird
nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers,
daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige
executivisch vom Staats-Anwalt begetrieben, ohne daß es
der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn
Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu
angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich
befinde, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich
befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage
kommt,

kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Bettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Bettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund

36 Grote,

36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. bestraft.

XV. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat-Schriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Ge =

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respect. 12, 6 und 3 Grosen kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger
als

als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstrangelegenheiten bei dem Senate eingebrachten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch *Quitungen*, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, *ausgenommen*.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Makler, Ausmiener, Wasserschout und
Gerichts-

Berichtsbdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12) bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen Stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) An-

II) Andere Privat = Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen; alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat = Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair = Personen; die von den Civilstands = Beamten geführten Original = Register; alle Urkunden

ten und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurss-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurss-Massen gehörigen Belege; alle auf den Kanzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitionen oder Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. II der Taxordnung), so wie der Kanzlei-Ausfertigungen von Protocolen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hier selbst als dem Amte Begesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitge-

mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, wenn er unter diesen ertheilt wird; Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hier selbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und,
 obgleich

obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

a. von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 Grote,

b. " 200 " — 300 " — 6 "

c. " 300 " — 400 " — 9 "

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 Grote.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen; im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im

16) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereintieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Brevischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem
gerin-

geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maasse bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500 Rthlr.	einschließlich	— —	Rthlr.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	— —	=	36	=
=	1000	=	3000	=	— —	1	=	— =
=	3000	=	6000	=	— —	2	=	— =
=	6000	=	10000	=	— —	3	=	— =
	Ueber	10000	Rthlr.		— —	4	=	— =

20) Ein

20) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hier selbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthln. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insnuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf demselben Bogen geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf
die hiesigen wöchentl. Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Gros-
ten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nach-
machung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierig-
keit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabri-
ken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf lie-
genden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöff-
net zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstäb-

ten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich	24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36	=
=	500	=	750	=	—	48	=
=	750	=	1000	=	—	60	=
für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.							

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holland. Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden

jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angelegten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincaassiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da

wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der letzte Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend, bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat,

hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-
 Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuer-
 absätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflich-
 tigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen,
 die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu
 prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der
 Deputation in der nächsten Sitzung, zur Entscheidung vor-
 zulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige
 Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer
 Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich
 erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederhol-
 ten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nach-
 richten bekannt machen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen
 Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der näch-
 sten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der ge-
 hörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung
 in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch
 die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich,
 kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die
 Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen,
 und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grund-
 steuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassen-
 reini-

reinigung= und Erleuchtungs= Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamation gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag 1826 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer=Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie

er auch den Steuer-Erhebern die Entscheidungen wegen der Nonvalenten einzusenden hat.

9) Jeder Reclamant, der eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansätze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, daß seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

11) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in der Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die

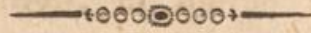
12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nur der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 16. November und publicirt am 5. December 1825.

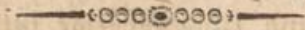
25. Verordnung wegen der Lotterien.

Unter dem 22. December ließ die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1823, S. 25, abgedruckte Verordnung von Neuem publiciren.



26. Polizei-Verordnung gegen die Bettelerei
unter dem Vorwande des Glückwünschens zum
Neuenjahre.

Am 29. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, No. 43, abgedruckte Verordnung wiederholt.



 Alphabetisches Register für 1825.

Armen-Institut, No. 23.
 Auflagen für 1826, 24.

Bauerwahrsmänner, 7.
 Bürger-Biehweide, 5.

Dank-, Buß- und Betttag, 17.

Feuer-Polizei-Ordnung im Gebiet, 10.
 Frachtfuhrgüter, 6.
 Fremden im Freimarkt, 20.
 Freihaltung des Marktplazes, 21.

Goldschmiede-Amt, 1.

Hebammen, 11.

Jüdische Dienstboten 2c., 16.

Leihbibliotheken, 3.
 Lotterien, 25.

Mahltaxe, 4.
 Maurer, Lohntaxe, 19.

Neujahrs-Bettelei, 26.

October,

October, 18., Feier, No. 22.

Pupillen: Sachen im Gebiete, 15.

Schiffspapiere, 8.

Schlachte und Holzpforte, 18.

Schoß: Risten, 14.

Schulbesuch, 9.

Schulgeld, 13.

Tabacksprouben, 2.

Theerlager, 12.

Zimmergesellen, Lohntaxe, 19.
